

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/1632**

Alle Abgeordneten

14. September 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

Aktueller Sachstand zur Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration**

**Aktueller Sachstand zur Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von
geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen 08/23**

Der Gesamtzugang in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum belief sich vom 01.01.2023 bis 31.08.2023 auf 45.867 Personen. Davon stellten 43.190 Personen erstmalig ein Asylgesuch (Asylerstantragsteller:innen) oder ein Schutzgesuch nach § 24 AufenthG (Geflüchtete aus der Ukraine). Bezogen auf diesen Personenkreis stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

2023	Zugänge gesamt (Asylerstantragsteller und Geflüchtete aus der Ukraine/ Verfah- ren nach § 24 Auf- enthG)	davon Verteilung nach NRW		davon Verteilung in ein an- deres Bundesland	
		Asylverfahren	Verfahren nach § 24 AufenthG	Asylverfahren	Verfahren nach § 24 AufenthG
Januar	6.009	3.952	1.544	509	4
Februar	4.604	2.769	543	252	1.040
März	4.412	2.913	714	240	545
April	4.240	3.146	770	322	2
Mai	5.041	3.236	908	897	0
Juni	4.985	3.491	996	498	0
Juli	5.956	4.224	1.160	570	2
August	7.943	5.061	1.622	1.260	0
Summe	43.190	28.792	8.257	4.548	1.593

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt

haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von bis zu mehreren Monaten liegen kann, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas Anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen.

FREE-Verteilungen auf NRW 2023	
Januar	8.328
Februar	4.922
März	5.667
April	4.357
Mai	3.000
Juni	3.701
Juli	4.144
August	4.408

Mit Erlass vom 29.12.2021 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 29.300 Plätze festgelegt, von denen 22.000 Plätze aktiv und 7.300 Plätze auf Stand-by betrieben werden sollen. Derzeit (Stand 29.08.2023) werden 30.780 Plätze aktiv betrieben, davon 6.590 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 24.190 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 29.08.2023 waren insgesamt 27.385 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 89 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 99 % und die ZUE/NU zu 86 % belegt sind.

Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mietvertraglich sind derzeit 31.485 Plätze gesichert.

Die Landesregierung stellt sich mit Blick auf die aktuelle Zugangslage von Asylsuchenden und das nach wie vor schwer zu prognostizierende Kriegs- und Fluchtgeschehen in der Ukraine auf tendenziell steigende Zugänge ein. Daher ist das Ziel weiterhin die zügige und deutliche Ausweitung der Landesaufnahmekapazitäten. Hierzu befindet sich die Landesregierung in regelmäßigem Austausch und Abstimmung mit den Bezirksregierungen.

Dabei nimmt das Land alle Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Kapazitäten, also auch kleinere Liegenschaften oder Freiflächen in den Blick, um neue Plätze zu schaffen. Dies ist insbesondere für kleinere Kommunen leichter umzusetzen. Daher ist das MKJFGFI dieser Bitte der kommunalen Landschaft nachgekommen.

Zur Entlastung des Landesaufnahmesystems hat das MKJFGFI einen Sechs-Punkte-Plan zur Stabilisierung des Landesaufnahmesystems auf den Weg gebracht.

Vom 01.01.2023 bis 31.08.2023 wurden insgesamt 15.591 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen:

2023	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.175
Februar	615
März	1.366
April	1.883
Mai	2.154
Juni	1.630
Juli	1.775
August	4.993
gesamt	15.591

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.08.2023

Vom 01.01.2023 bis 31.08.2023 wurden insgesamt 9.061 Zuweisungen aus Landes- einrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2023	Zuweisungen § 24 Abs. 4 Auf- enthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.904
Februar	734
März	762
April	732
Mai	976
Juni	1.065
Juli	1.193
August	1.695
gesamt	9.061

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.08.2023

Zum Stichtag 29.08.2023 waren 883 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2022 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 52.111 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.

Im Landessystem von EAE, ZUE und NU werden Asylsuchende aufgenommen, die während ihres Aufenthalts ihr Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchlaufen. Eine Zuweisung/Weiterleitung an die Kommunen erfolgt grundsätzlich erst dann, wenn ein positiver BAMF-Bescheid vorliegt oder die Dauer der Wohnverpflichtung in einer Landeseinrichtung abgelaufen ist.

Bei den Zuweisungen von Asylsuchenden und Geflüchteten aus der Ukraine finden weiterhin enge Absprachen zwischen der für Zuweisungen zuständigen Bezirksregierung Arnsberg und den aufnahmepflichtigen Kommunen statt, um die Aufnahme kommunalvertraglich sicherzustellen. Angesichts der Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen im Zuge des Ausbaus der Landeskapazitäten bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Angesichts der derzeit hohen Zugänge von Asylsuchenden und zur Erhaltung der Aufnahmefähigkeit des Landessystems werden seit ca. Mitte August auch Asylsuchende in die Kommunen zugewiesen, deren Wohnverpflichtung noch nicht abgelaufen ist. Dabei ist zu beachten, dass auch in den vergangenen Jahren insbesondere im Herbst saisonal bedingt früher zugewiesen wurde als im Rest des Jahres. Es handelt sich ausschließlich um Personen/Personengruppen, deren Antragstellung und Anhörung beim BAMF abgeschlossen ist. Der Fokus liegt dabei auf Asylsuchenden mit guter Bleibeperspektive und/oder schlechter Rückführungsperspektive. Ferner werden auch Familien mit minderjährigen Kindern zugewiesen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern bzw. mit guter Rückführungsperspektive sind von einer vorzeitigen Zuweisung ausgenommen.

Vom 01.01.2023 bis 31.08.2023 wurden insgesamt 14.367 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12 a AufenthG vorgenommen:

2023	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune und Zuweisung nach dem 01.12.2016	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	1.253	747	2.000
Februar	1.008	647	1.655
März	1.084	874	1.958

April	1.026	770	1.796
Mai	884	908	1.792
Juni	960	705	1.665
Juli	876	913	1.789
August	768	944	1.712
gesamt	7.859	6.508	14.367

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.08.2023